



Sitzungsvorlage 300/050/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 03.08.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.08.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	13.09.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	27.09.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einführung einer Wettbürosteuer in Landau in der Pfalz.
2. Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)“ als Satzung.

Begründung:

Sportwetten, vor allem auch so genannte Live-Sportwetten, haben ein hohes Suchtpotential, was durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt ist. Mit der Einführung bzw. Erhebung der Wettbürosteuer kann die Stadt, neben der auch erwünschten zusätzlichen Einnahmeerzielung, die Spielsucht bekämpfen bzw. zur Vorbeugung beitragen und, ähnlich wie bei der Vergnügungssteuer für Spielgeräte, einer wachsenden Zahl von Wettbüros entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund haben zuletzt auch die rheinland-pfälzischen Städte Koblenz, Ludwigshafen, Kaiserslautern, Pirmasens und Neustadt die Steuer eingeführt, nachdem sich die Wettbürosteuer bereits seit einigen Jahren im gesamten Bundesgebiet mehr und mehr etabliert hat.

Rechtsgrundlage für die Einführung einer Wettbürosteuer, bei der es sich um eine örtliche Aufwandssteuer handelt, ist Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz i.V.m. mit § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Wettbürosteuer wurde mit Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.6.2017 (Az.: 9 C 7.16) bestätigt.

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und in dem durch die Ausstattung mit Monitoren die Möglichkeit des Mitverfolgens von Wettereignissen von anderen Wettorten ermöglicht wird. Steuerpflichtig sind allerdings die Betreiber der Wettbüros. Die Wettaufwandsteuer wird daher als indirekte Steuer bei den Betreibern der Wettbüros erhoben und kalkulatorisch auf die Wettenden abgewälzt.

Der Besteuerung unterliegt der eingesetzte Betrag (Brutto-Einsatz) des Wettkunden ohne jegliche Abzüge. Der Steuersatz in Landau in der Pfalz soll in Anlehnung an die entsprechenden Satzungen anderer rheinland-pfälzischen Städte 3 Prozent vom Bruttowetteinsatz betragen.

Die Erhebungstechnik – kalendervierteljährliche Steueranmeldung - entspricht der der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten.

Die Satzungsformulierungen orientieren sich an der entsprechenden Satzung der Stadt Koblenz, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 02.11.2021 -6 A 10341/21 – als rechtmäßig bestätigt wurde.

Das Steueraufkommen durch die im Stadtgebiet angesiedelten vier Wettbüros kann momentan nicht konkret bestimmt werden. Ausgehend von den Erfahrungswerten anderer Städte liegt der jährliche Steuerertrag je Wettbüro voraussichtlich bei ca. 10.000 bis 25.000 Euro.

Die Wettbürosteuer kann bei der Stelle kommunale Steuern im Bereich Vergnügungssteuern bei der Steuerabteilung mitveranlagt werden. Durch die vom Steuerpflichtigen vorzulegende Steueranmeldung ist zu erwarten, dass für die jeweilige Steuerfestsetzung nur ein geringer Zeitaufwand anzusetzen ist.

Auswirkungen:

Produktkonto: 6110.4032

Haushaltsjahr: 2023

Betrag: ca. 60.000 Euro

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐/Nein ☐

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja ☐/Nein ☐

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐/Nein ☐

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja ☐/Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐/Nein ☐

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:

Ja ☐ / Nein X

Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen:

Entwurf einer „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)“

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Steuerabteilung

Schlusszeichnung:

